Bedingungen für geduldete Überziehungen
der NATIONAL-BANK Aktiengesellschaft*

Die nachfolgend aufgeführten Bedingungen sind ab dem 15. Oktober 2026 maßgeblich, soweit die Bank einem Privatkunden (nachfolgend „Kontoinhaber“) eine **geduldete Überziehung** (zur Definition siehe Nr. 1) gewährt:

1. Definition

Geduldete Überziehungen sind Überziehungen eines laufenden Kontos ohne eingeräumte Überziehungsmöglichkeit oder Überziehungen einer auf einem laufenden Konto eingeräumten Überziehungsmöglichkeit (z. B. Dispositionskredit bzw. „eingeräumte Überziehung“, Kreditlinie) über die vertraglich bestimmte Höhe hinaus. Geduldete Überziehungen sind keine Immobiliar-Verbraucherdarlehensverträge, sondern Allgemein-Verbraucherdarlehensverträge.

Einschränkung des Verwendungszwecks: Der Kontoinhaber darf die geduldete Überziehung nicht für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken (auch Wohnungseigentum), an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden (auch Erwerb eines Fertighauses) oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten (auch Erbbaurechte und selbständiges Gebäudeeigentum) verwenden. Hierunter fällt auch die Verwendung der geduldeten Überziehung zur Abwendung einer Zwangs- oder Teilungsversteigerung. Der Kontoinhaber kann die geduldete Überziehung jedoch zur Renovierung oder zum Substanzerhalt einer Immobilie verwenden.

Keine Besicherung durch ein Grundpfandrecht/Reallast: Sollte zugunsten der Bank ein Grundpfandrecht oder eine Reallast als Sicherheit bestellt sein oder noch bestellt werden, oder im Zusammenhang mit der Bestellung dieses Grundpfandrechts oder dieser Reallast ein abstraktes Schuldversprechen übernommen worden sein oder noch übernommen werden (Grundpfandrecht, Reallast und abstraktes Schuldversprechen insgesamt "die Sicherheit"), so dient die Sicherheit nicht der Sicherung von Ansprüchen der Bank aus diesem Allgemein-Verbraucherdarlehensvertrag. Diese Vereinbarung geht der für die Sicherheit geltenden Sicherungszweckabrede vor, wenn und soweit die Sicherungszweckabrede etwas Abweichendes bestimmt.

2. Verpflichtungen des Kontoinhabers

2.1 Der Kontoinhaber ist verpflichtet, das laufende Konto nicht zu überziehen oder - bei einer eingeräumten Überziehungsmöglichkeit - den mit der Bank vereinbarten Kreditrahmen einzuhalten.

2.2 Duldet die Bank eine Überziehung, so ist diese unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, zurückzuführen, sofern mit der Bank keine andere Vereinbarung getroffen worden ist.

2.3 Der Kontoinhaber hat keinen Anspruch auf eine geduldete Überziehung.

3. Sollzinssatz und seine Anpassung

3.1 Soweit dem Kontoinhaber keine Überziehungsmöglichkeit eingeräumt ist, beträgt die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen, der ab dem Zeitpunkt einer solchen Überziehung anfällt, 16,60 % p. a. (Stand: 15. Oktober 2026). Soweit dem Kontoinhaber eine Überziehungsmöglichkeit eingeräumt ist, errechnet sich die Höhe des Sollzinssatzes für geduldete Überziehungen, der ab dem Zeitpunkt einer solchen Überziehung anfällt, aus dem hierfür mit dem Kontoinhaber individuell vereinbarten Sollzinssatz für die Überziehungsmöglichkeit zuzüglich eines Aufschlages in Höhe von 3,50 %-Punkten.

3.2 Der Sollzinssatz für geduldete Überziehungen ist veränderlich. Ist der am vorletzten Bankgeschäftstag vor dem 15. eines Kalendermonats festgestellte sogenannte Mindestbietungssatz oder Zinssatz der Hauptrefinanzierungsgeschäfte der Europäischen Zentralbank (nachfolgend „EZB-Zinssatz“) gegenüber dem im Monat seiner letzten Zinsanpassung (siehe „Preisaushang“ der Bank) festgestellten Zinssatz um mehr als 0,20 %-Punkte erhöht, so ist die Bank berechtigt, den Sollzinssatz für geduldete Überziehungen nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) maximal um die Veränderung des EZB-Zinssatzes anzuheben.

Entsprechend wird die Bank den Sollzinssatz für geduldete Überziehungen nach billigem Ermessen mindestens um die Veränderung des EZB-Zinssatzes senken, wenn sich der EZB-Zinssatz um mehr als 0,20 %-Punkte ermäßigt hat. Bei Zinserhöhungen und Zinssenkungen wird die Bank ihr Ermessen in gleicher Weise ausüben. Faktoren wie Veränderungen des Kreditausfallrisikos des Kontoinhabers, des Ratings der Bank sowie der innerbetrieblichen Kostenkalkulation bleiben bei der Ausübung des billigen Ermessens außer Betracht.

Die Zinsanpassungen erfolgen ohne gesonderte Erklärung jeweils am 15. des Kalendermonats (soweit dieser ein Bankgeschäftstag ist), in dem die Änderungen festgestellt wurden und die Bank von ihrem Anpassungsrecht Gebrauch macht. Sollte der 15. des Kalendermonats kein Bankgeschäftstag sein, verschiebt sich die Zinsanpassung auf den folgenden Bankgeschäftstag.

Die Bank wird den Kontoinhaber in regelmäßigen Zeitabständen über den angepassten Sollzinssatz unterrichten. Die Unterrichtung über die Zinsanpassung darf auch in Form eines Ausdrucks auf dem Kontoauszug oder dem Rechnungsabschluss für das Konto erfolgen, über den die geduldete Überziehung in Anspruch genommen wird.

Der Kontoinhaber kann die Höhe des EZB-Zinssatzes in den Geschäftsstellen und auf der Homepage der Bank (www.national-bank.de) einsehen. Weiterhin wird der EZB-Zinssatz in den Monats- und Jahresberichten der Deutschen Bundesbank, in der Tagespresse und in anderen öffentlichen Medien bekannt gegeben.

Tritt an die Stelle des EZB-Zinssatzes ein anderer Zinssatz zur Steuerung der Liquidität am Geldmarkt, so ist dieser Zinssatz für die Zinsanpassung maßgeblich.

Hinweis: Hauptrefinanzierungsgeschäfte sind das wichtigste geldpolitische Instrument der Europäischen Zentralbank, mit dem sie die Zinsen und die Liquidität am Geldmarkt steuert und Signale über ihren geldpolitischen Kurs gibt (Leitzinsen). Dieser Zinssatz spiegelt jedoch wegen der vielschichtigen Refinanzierungsmethodik der Bank die Änderungen der Refinanzierungsbedingungen nicht exakt wider.

3.3 Den jeweils aktuellen Sollzinssatz für geduldete Überziehungen kann der Kontoinhaber dem Rechnungsabschluss entnehmen, der – sofern nichts anderes vereinbart ist – jeweils zum Ende eines Kalenderquartals erteilt wird.

*** Nachfolgend als „Bank“ bezeichnet. Nähere Angaben zur Bank sind in ihrem „Preis- und Leistungsverzeichnis“ enthalten.**

Stand: Oktober 2026